



HAUPTSATZUNG
(HptS)
der Stadt Elmshorn

Diese Satzung stellt eine Lesefassung - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 15.05.2023 sowie der Änderungssatzung vom 27.07.2023. Die Lesefassung dient lediglich der Information und ist nicht mit einer amtlichen Bekanntmachung gleichzusetzen. Die Originalfassungen können beim Haupt- und Rechtsamt oder unter „Bekanntmachungen Ortsrecht“ auf der Internetseite der Stadt Elmshorn eingesehen werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. S. 153), wird nach Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 23.03.2023 und 29.06.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Elmshorn zeigt auf rotem Grund über blauen Wellen segelnd ein Vollschiiff in weiß mit gerefften Bramsegeln am Fock- und Kreuzmast.
- (2) Die Stadtflagge besteht aus rotem Tuch und zeigt in der Mitte auf blauen Wellen segelnd ein Vollschiiff in weiß mit gerefften Bramsegeln am Fock- und Kreuzmast.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Elmshorn“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Stadtvertretung
(§§ 27 Abs. 5, 31 Abs. 1 Satz 2 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtverordneten-Kollegium.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Stadtverordnete.

§ 3
Aufzeichnung der Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Elmshorn mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung der genannten Aufzeichnungen und die Einhaltung der gesetzlichen Rechte regelt die Geschäftsordnung des Stadtverordneten-Kollegiums.
- (3) Die geplante Aufzeichnung ist der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufzeichnungen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben sich auf Verlangen durch Vorlage eines Presseausweises auszuweisen.



§ 4

Sitzungen in Fällen höher Gewalt
(§ 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen des Stadtverordneten-Kollegiums erschweren oder verhindern, können notwendige Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die gemäß § 10 gebildeten Ausschüsse und die sonstigen Beiräte nach § 47d der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.
- (3) Näheres zur Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt nach den Absätzen 1 und 2 regelt die Geschäftsordnung zur Durchführung von Sitzungen politischer Gremien in Fällen höherer Gewalt.

§ 5

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher
(§§ 10 und 33 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange des Stadtverordneten-Kollegiums gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen das Stadtverordneten-Kollegium sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Sie stimmen die Vertretung der Stadt im Einzelfall miteinander ab.

§ 6

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin als Vorsitzende oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzenden und den Vorsitzenden der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadträtinnen oder die Stadträte nehmen an den Sitzungen teil.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
(§§ 57, 61 Abs. 2 GO; §§ 5 und 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeisterin“ oder „Oberbürgermeister“.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des



Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 8

Stadträtinnen/Stadträte

(§§ 62, 66, 67 GO; §§ 5 und 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Stadtvertretung wählt zwei hauptamtliche Stadträtinnen und Stadträte für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Stadträtinnen und Stadträte vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in der vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossenen Reihenfolge.
- (3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Zweite Stadträtin“ oder „Zweiter Stadtrat“.
- (4) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO, §§ 19 und 20 Gleichstellungsgesetz)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Elmshorn bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtverordneten-Kollegiums und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitwirkung bei Personalentscheidungen der Verwaltung,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres



Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10
Ständige Ausschüsse
(§§ 45 bis 45b GO)

(1) Gemäß § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden die folgenden ständigen Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung:

15 Stadtverordnete und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 45b GO, insbesondere Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der vom Stadtverordneten-Kollegium festgesetzten Ziele und Grundsätze der Verwaltung

- darüber hinaus die folgenden Aufgaben:

Erarbeitung des Berichtswesens, Stellenplan, Informationstechnik, Ausgestaltung bestehender Städtepartnerschaften und bestehender städtischer Partnerschaften, Controlling, Wirtschaftsförderung, Finanzwesen, Steuern, Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Brand- und Katastrophenschutz, Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, soweit die zuständige Stelle nicht unverzüglich abhilft, Grundstücksangelegenheiten, Verwaltung von städtischen Gebäuden, Hafenanlagen

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtplanung, Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Landschaftspflege, Grünordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Flächenplanung, Mobilitätsplanung und -angelegenheiten, Bauordnung, Kleingartenangelegenheiten, Verwaltung von städtischen Flächen, Stadtentwässerung, Klimaschutz

3. Ausschuss für Gleichstellung und Soziales

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

soziale Angelegenheiten, Gleichstellung der Geschlechter und Generationen, Integration von Behinderten, Migrantinnen und Migranten, psychisch Kranken etc.

4. Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kinder- und Jugendangelegenheiten, Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports

5. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Einrichtungen, Volkshochschulwesen, Museumswesen, Stadtarchiv, Büchereiwesen

6. Ausschuss für Stadtumbau



Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete

7. Stadtwerkeausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtwerke, Badeanlagen, Marktwesen, Stadtreinigung, kommunaler Friedhof

In die Ausschüsse 2. bis 7. können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Stadtverordneten-Kollegiums werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt; insbesondere sind dies der Gemeinde- und der Schulleiterwahlausschuss.

(3) Das Stadtverordneten-Kollegium wählt für jeden Ausschuss nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu vier stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern in den Ausschüssen 2. bis 7. des Absatzes 1 können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordneten-Kollegium angehören können. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

(4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt berät bei Bedarf Kleingartenangelegenheiten. In diesen Fällen gehören ihm zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleingärtnervereins und der Bauernschaft an.

(5) Dem Ausschuss für Stadtumbau können gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 GO durch das Stadtverordneten-Kollegium Entscheidungen über Großprojekte übertragen werden, soweit nicht § 28 GO entgegensteht.

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen des Stadtverordneten-Kollegiums
(§§ 27, 28 GO)

Das Stadtverordneten-Kollegium trifft die ihm nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 12

Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 64, 65, 76, 82 und 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig.

(3) Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

§ 13



Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b Abs. 4 GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelmäßig über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (3) Für die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse (§ 27 Abs. 1 GO)

Für die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Einwohnerversammlung (§ 16b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher soll jährlich eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Stadtverordneten-Kollegiums, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
 - (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
 - (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
 - (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.
- Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.



(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die im Stadtverordneten-Kollegium behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 16

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen die genannten Personen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 50.000 EUR, halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 375.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 375.000 EUR, hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

(§§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 75.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 75.000 EUR jährlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Art. 6 Datenschutzgrundverordnung, § 3 Landesdatenschutzgesetz)

(1) Zur Zahlung von Entschädigungen ist im Rahmen dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162 – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung die Verarbeitung folgender Daten der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums sowie der sonstigen Ausschussmitglieder durch die Stadt Elmshorn – Haupt- und Rechtsamt – zulässig:

1. Name, Vorname(n),
2. Anschrift,
3. Kontoverbindung,
4. Fraktionszugehörigkeit,

Zur Zahlbarmachung wird eine Weitergabe der dafür erforderlichen Daten an das Amt für Finanzen vorgenommen.

Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93a der Abgabenordnung statt.

(2) Um Gratulationen auszusprechen, ist im Rahmen dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) DSGVO – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG die Verarbeitung folgender Daten der Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums sowie der sonstigen Ausschussmitglieder durch die Stadt Elmshorn – Haupt- und Rechtsamt – zulässig:

1. Name, Vorname(n),
2. Funktion,



3. Fraktionszugehörigkeit,
4. Tätigkeitsdauer und
5. Geburtsdatum.

(3) Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und Abs. 3 lit. b) DSGVO in Verbindung mit § 32 Abs. 4 GO erfolgt eine Veröffentlichung der folgenden Daten auf der Homepage der Stadt Elmshorn:

1. Name, Vorname(n),
2. Beruf,
3. Fraktionszugehörigkeit,
4. Ausschussmitgliedschaft.

Nach erfolgter Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO werden ergänzend die folgenden Daten auf der Homepage der Stadt Elmshorn veröffentlicht:

1. Anschrift,
2. Telefonnummer,
3. E-Mail-Adresse.

(4) Bei Ende der Mitgliedschaft werden diese Daten gelöscht. Davon ausgenommen ist die weitere Verarbeitung zu archivarischen Zwecken. Die Verarbeitung der folgenden Daten zu archivarischen Zwecken erfolgt auf Grundlage einer Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO:

1. Anschrift,
2. Telefonnummer,
3. E-Mail-Adresse.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen.

§ 19

Veröffentlichungen

(§§ 1 bis 4 Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a Abs. 4 S. 1, 6a Abs. 2 und 10a Abs. 2 BauGB)

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Elmshorn im Sinne der Bekanntmachungsverordnung erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Elmshorn (www.elmshorn.de).

Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet bereitgestellt wurde.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen, nicht der Bekanntmachung nach Absatz 1 genügenden Fällen erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Elmshorn werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Elmshorner Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter Angabe des Bereitstellungstages unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Bereitstellung der Unterlagen nach dem Baugesetzbuch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.

(5) Satzungen und Verordnungen, die auf www.elmshorn.de bereitgestellt werden, können kostenpflichtig gegen Ersatz der Portokosten zugesendet werden. Die Unterlagen können im Rathaus, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn oder per Mail unter kommunale.angelegenheiten@elmshorn.de



angefordert werden. Bei Bedarf liegen im Rathaus unter der oben genannten Anschrift Textfassungen zur Mitnahme bereit.

§ 20
Wertgrenzen

Alle Wertgrenzen gelten ohne Mehrwertsteuer.

§ 21
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2023 (Ursprungsfassung), am 29.06.2023 (1. Änderungssatzung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.05.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 05.01.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 03.05.2023 (Ursprungsfassung) und am 18.07.2023 (1. Änderungssatzung) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 15.05.2023, 27.07.2023

gez.

Hatje
Oberbürgermeister